

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSRURKUNDE

Zulassungsnummer: A013009A

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: PRESIDENT HERBERT AM/FM

Zulassungsinhaber: President Electronics Europe
Route de Sète - BP 100

F-34540 Balaruc

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder mobilen Betrieb
zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie
FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die Funkanlage mit heutigem Datum zugelassen.

Die Zulassung kann widerrufen werden.

Saarbrücken, den 05.03.91

Im Auftrag



Kammerinke
Kammerinke

1 Anlage

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteile: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale:
Frequenzbereich: 26,965 MHz bis 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung:
4,0 W

Sendart: F 3 E

Hub:
1,8 kHz

Anzahl der HF-Kanäle:
40

Frequenzbereich: 27,005 MHz bis 27,135 MHz

HF-Ausgangsleistung:
1,0 W

Sendart: A 3 E

Modulationsgrad:
85 %

Anzahl der HF-Kanäle:
12

Betriebsart: Simplex

Das CB-Funkgerät ist mit folgenden Anschlußbuchsen ausgestattet:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "PA.SP." für einen Durchsage-Lautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "EXT.SP." für einen Zusatz-Lautsprecher
4. eine Anschlußbuchse "POWER" für die 12-V-Nennspannungsversorgung
5. eine vierpolige Anschlußbuchse "MIC" für ein Mikrofon Marke "PRESIDENT"

Nicht zulässig sind andere Mikrofone mit Vorverstärker und/oder mit Sprachschalter.

...

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bautechnisch und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Sendegeräten des vorgenannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Zum Betreiben der umseitig genannten Funkanlagen, auch für Vorführzwecke, ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erforderlich. Diese kann der Betreiber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Fernmeldeamt beantragen.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.